



Demoverversion mit Originalinhalten

UNBEDENKLICHKEITSBESCHEINIGUNG

für REIFENUNTERSCHREIBUNG AN WVA-KIT (Krausskopf)

Beim nachstehend näher beschriebenen Fahrzeug wurde bei der Erteilung der Fahrzeuggenehmigung eine Beschränkung in Form einer Fabrikats- oder Typbindung bei den Reifen vorgenommen.

Nach durchgeführten fahrdynamischen Tests wird hiermit bestätigt, dass gegen die Verwendung der nachstehend aufgeführten Reifenkombinationen keine Bedenken bestehen.

Bei bestimmungsgemäßer Umrüstung unter Beachtung der ggf. beschriebenen Auflagen bleibt der vorschriftsmäßige Zustand des Fahrzeugs gemäß StVZO erhalten (Verkehrsblatt 2000 S. 627).

Fahrzeugtyp EG-BE Nr.:	Handels- Bezeichnung	Felgenreiße	Serienbereifung gem. EG-BE (v=vorne, h=hinten)	Alternative Bereifung (nur in den angegebenen Paarungen)	
ZX 636 E EG-BE-Nr.: e1*2002/24 *0571*00	Ninja ZX-6R	v. 3.50 x 17 h. 5.50 x 17	Hersteller Bridgestone: v. 120/70 ZR17 M/C (58W) tl Hypersport S20F J h. 180/55 ZR17 M/C (73W) tl Hypersport S20R J	Hersteller Bridgestone: v. 120/70 ZR17 M/C (58W) tl BT023F Sport Touring Sport Touring T30F Sport Touring T30F EVO Sport Touring T31F Hypersport BT016F Pro Hypersport S20F Hypersport S20F EVO Hypersport S21F BT003F Racing Street Racing Street RS10F	h. 180/55 ZR17 M/C (73W) tl BT023R Sport Touring Sport Touring T30R Sport Touring T30R EVO Sport Touring T31R Hypersport BT016R Pro Hypersport S20R Hypersport S20R EVO Hypersport S21R BT003R Racing Street Racing Street RS10R

- 1) Die angegebene Bereifung stimmt mit der Angabe in der Zulassungsbescheinigung Teil I / der Übereinstimmungsbescheinigung/ der Datenbestätigung oder der Fahrzeuggenehmigung überein.
- 2) Die angegebene Bereifung stimmt nicht mit der Angabe in der Zulassungsbescheinigung Teil I / der Übereinstimmungsbescheinigung/ der Datenbestätigung oder der Fahrzeuggenehmigung überein. Bei Montage der Reifen liegt eine Änderung nach § 19 Abs. 2 StVZO vor. Für den Reifentyp ist eine Typgenehmigung erteilt worden und eventuelle Einschränkungen in Bezug auf die Genehmigung des Fahrzeuges oder Einbauanweisungen, insbesondere die Anforderungen nach Kap. I Anh. III der Richtlinie 97/24/EG, wurden geprüft. Entspricht das Fahrzeug ansonsten dem genehmigten Zustand, erlischt die Betriebserlaubnis **nicht**; eine Anbauabnahme ist **nicht** erforderlich (§ 19 Abs. 3 Nr. 2 StVZO).
Zu 1) und 2): Eine Verpflichtung zur Änderung der Zulassungsbescheinigung besteht nicht (§13 Abs. 1 i.V.m. Anl. 5 - Zulassungsbescheinigung Teil I - Hinweis zu Feld (15.1) bis (15.3) FZV).

Auflagen: keine

Wichtige Hinweise: Unbedingt beachten !

Die Unbedenklichkeitsbescheinigung ist mitzuführen.

Die Verwendung der oben aufgelisteten Reifenkombinationen setzt voraus, dass sich das oben näher beschriebene Fahrzeug im unveränderten Originalzustand gemäß StVZO bei der Erteilung der Genehmigung / Betriebserlaubnis befindet.

Bad Homburg, 19.02.2018

#Bestellservice

Die originalen Unterlagen bekommen Sie beim Kauf von uns automatisch in der Bestellmail zugesandt.

W. Terfloth
Leiter
BRIDGESTONE
Deutschland GmbH

Das Original dieser Bescheinigung - in der jeweils gültigen Fassung - ist bei der Erteilung der Genehmigung / Betriebserlaubnis
www.bridgestone-mc.de

#Stammkunden

Für eingeloggte Stammkunden stehen die originalen Freigaben auch weiterhin zum downloaden bereit.

Geschäftsführer: W. Terfloth, Sitz der Gesellschaft: Bad Homburg – Amtsgericht Bad Homburg, Handelsregister- Nr. HRB 5728